

Herr Müller hat mit Schreiben vom 06.05.2005 angeregt, im Rahmen einer Richtlinie bzw. Durchführungsanweisung Eckpunkte für das Wohngeld für Bezieher von ALG II Leistungen festzulegen.

Auf die Tischvorlage zu TOP 3.1 der Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung vom 09.06.2005 (als Anlage 1 beigefügt) wird verwiesen.

Zwischenzeitlich wurde von den Städten und Gemeinden sowie der Agentur für Arbeit Rhein-Sieg ein erster Erfahrungsbericht bzgl. der Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 Abs. 1 SGB II angefordert:

Bei den von den Sozialämtern bis zur Übernahme durch die ARGE betreuten Leistungsberechtigten (weitgehend schon am 31.12.2004 Bezieher von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem BSHG) wurde bereits in der Vergangenheit laufend darauf geachtet, dass die Unterkunftskosten der bedürftigen Personen den Kriterien des Sozialhilferechts entsprachen. Da regelmäßig der Besonderheit des Einzelfalles (z.B. Alter, Behinderung, Familiengröße etc.) und den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen wird, werden Härtefälle vermieden.

Die Kommunen berichten dementsprechend, dass keine gravierenden Besonderheiten vorliegen bzw. Auffälligkeiten zu Tage getreten sind. Es wurde bestätigt, dass ausreichender angemessener Wohnraum zur Verfügung steht. 2 Städte berichten allerdings, dass sich das Wohnungsangebot verknappe. Widersprüche und Klagen bewegen sich auf dem Vorjahresniveau. Dies gilt auch bzgl. der Anzahl der Räumungsklagen. Lediglich in 2 Kommunen wird ein leichter Anstieg der Räumungsklagen verzeichnet; in 1 Kommune ist die Tendenz allerdings rückläufig.

Insofern sind momentan keine gravierenden Auffälligkeiten vorhanden.

Die Agentur für Arbeit Rhein-Sieg teilt mit, die dort getroffenen Entscheidungen über die Begrenzung der Unterkunftskosten auf ein angemessenes Maß würden häufig nicht akzeptiert. 27% der bislang eingegangenen Widersprüche betreffen Regelungen zu den Unterkunftskosten. Dabei sei von den Leistungsberechtigten angegeben worden, dass der berücksichtigte Betrag für die angemessenen Unterkunftskosten nicht ausreichend sei. Außerdem mangle es an angemessenem Wohnraum.

Nach Lage der Dinge entspricht es den Erwartungen, dass die von der Arbeitsagentur betreuten Leistungsberechtigten (weitgehend am 31.12.2004 Bezieher von Arbeitslosenhilfe als sog. Lohnersatzleistung) Schwierigkeiten haben mit der Akzeptanz der Auswirkungen des neuen Rechts, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zu angemessenen Unterkunftskosten. Dies liegt hauptsächlich daran, dass sich dieser Personenkreis erstmalig seit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen zum 01.01.2005 überhaupt mit Reglementierungen bzgl. der Unterkunftskosten auseinandersetzen muss.